

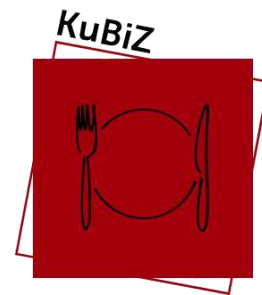
## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs-, Bewirtungs- und sonstige Leistungen der KuBiZ Gastronomie GmbH

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungs- und sonstigen Räumen durch die KuBiZ Gastronomie GmbH (im folgenden KuBiZ genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen und Festlichkeiten etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen das KuBiZ.
- (2) Sie gelten des Weiteren für alle Leistungen und Lieferungen im Rahmen von Veranstaltungen wie Bankette, Seminare, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen und Festlichkeiten etc., die durch das KuBiZ erbracht werden, auch wenn die Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, nicht durch das KuBiZ selbst zur Verfügung gestellt werden, von ihr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Veranstaltung im Freien oder an anderen Örtlichkeiten stattfindet.
- (3) Die Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher bei Angeboten / Aufträgen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung und Verjährung

- (1) Der Vertrag kommt zwischen Kunden und das KuBiZ zustande; diese sind die Vertragspartner.
- (2) Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese (Veranstalter, gewerblicher Vermittler und Organisator) zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern das KuBiZ eine entsprechende Erklärung dieser Personen vorliegt.



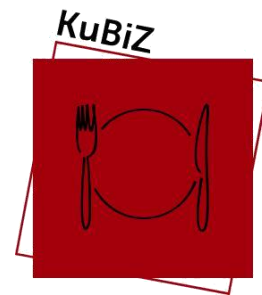
- (3) Das KuBiZ haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das KuBiZ die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten (Kardinalpflichten) des KuBiZ beruhen. Einer Pflichtverletzung des KuBiZ steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des KuBiZ auftreten, wird das KuBiZ bei Kenntnis oder unverzüglicher Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im

Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das KuBiZ rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

- (4) Alle Ansprüche gegen das KuBiZ verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KuBiZ beruhen, die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des KuBiZ betreffen oder die einem Verbraucher gem. § 437 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB (Nacherfüllung oder Minderung) zustehen.

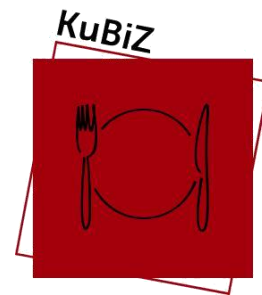
### 3. Leistungen, Leistungen Dritter (z. B. Künstler), Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Das KuBiZ ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von dem KuBiZ zugesagten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des KuBiZ zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste



Leistungen und Auslagen des KuBiZ an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsbevorratungsgesellschaften. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. An Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

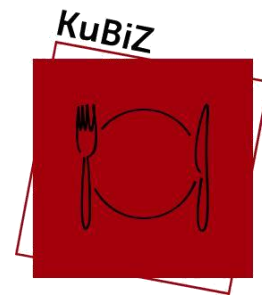
- (3) Soweit das KuBiZ zusätzlich zu eigenen Leistungen, Leistungen Dritter vermittelt (z. B. Leiharbeitsfirmen, Künstler) oder Leistungen Dritter auf Veranlassung des Kunden als zusätzliche eigene Leistung anbietet (Subunternehmer), hat sich das KuBiZ um eine sorgfältige Sichtung und Auswahl dieser Dritten zu bemühen. Sie ist aber nicht verpflichtet, deren Lieferungen oder Leistungen im Interesse des Kunden zu prüfen oder auf Mängel der Dienstleistungen hinzuweisen. Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, vermittelte Leistungen oder vom Kunden/Auftraggeber gewünschte Sublieferanten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Ansprüche gegen das KuBiZ aus einer mangelhaften Leistung dieser Dritten –gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.
- (4) Unabhängig von (3) übernimmt das KuBiZ für die Qualität bzw. den Inhalt künstlerischer oder vergleichbarer Auftritte in keinem Fall eine Haftung. Hat das KuBiZ den Auftritt eines Künstlers oder einen anderen Programmpunkt als eigene Leistung vertraglich zugesagt, wird sie sich im Falle der Absage durch den Dritten um angemessenen Ersatz bemühen. Bleibt dieses Bemühen erfolglos und erfolgte die Absage des Dritten aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Krankheit oder Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Der Kunde wird bei einem von ihm unverschuldetem Ausfall eines von dem KuBiZ zugesagten Auftritts bzw. Programmpunktes von der dafür vereinbarten Gegenleistung frei. Wurde ein Pauschalpreis für mehrere Leistungen vereinbart, wird der Kunde in der Höhe der Gage frei, die das KuBiZ mit dem Dritten für die ausgefallene (Künstler) Leistung vereinbart hatte.
- (5) Die vereinbarten Preise schließen die derzeit gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- Im Falle einer Änderung des Mehrwertsteuersatzes behält sich das KuBiZ eine entsprechende Änderung des Preises vor. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung bzw. Leistungserbringung vier Monate und erhöht sich der von dem KuBiZ allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5 % erhöht werden.



- (6) Rechnungen des KuBiZ ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die Hanrath Event ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das KuBiZ berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem KuBiZ bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (7) Das KuBiZ ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (8) Der Kunde kann nur mit einer rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des KuBiZ aufrechnen oder mindern.
- (9) Das KuBiZ behält sich vor Bonitätsprüfungen (Schufa, Bürgel, Crediteform etc.) durchzuführen.

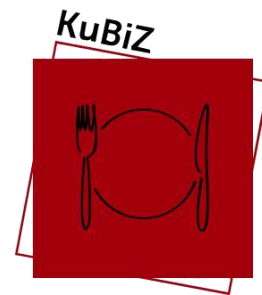
#### 4. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

- (1) Ein Rücktritt des Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung von KuBiZ. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung von KuBiZ zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wann diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- (2) Sofern zwischen KuBiZ und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche seitens KuBiZ auszulösen.



Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber KuBiZ ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

- (3) Der Kunde kann bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des KuBiZ auszulösen; einzig eine Bearbeitungsgebühr von 200,- € zzgl. MwSt. und Aufwendungen gem. unten (10) werden berechnet.
- (4) Tritt der Kunde ab dem 3. Monat bis zur 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das KuBiZ berechtigt, 50 % des vereinbarten Mindestumsatzes in Rechnung zu stellen.
- (5) Tritt der Kunde ab der 8. bis zur 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zurück, ist das KuBiZ berechtigt, 70 % des vereinbarten Mindestumsatzes in Rechnung zu stellen.
- (6) Bei jedem späteren Rücktritt ist das KuBiZ berechtigt, 90 % des vereinbarten Mindestumsatzes in Rechnung zu stellen.
- (7) Die Zahlungspflichten des Kunden bei Rücktritt treten im Falle der Nr. 1 Abs. 1 nur ein, soweit eine anderweitige vergleichbare Vermietung nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnte.
- (8) Wurde eine Pauschale pro Person vereinbart, so ist das KuBiZ berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 3. Monat bis zur 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin 45 %, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche 60 % und bei einem späteren Rücktritt 85 % der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- (9) Wurde ein Festpreis für die gesamte Veranstaltung vereinbart, so ist das KuBiZ berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 3. Monat bis zur 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin 45 %, bei einem Rücktritt zwischen der 8. und der 4. Woche 60 % und bei einem späteren Rücktritt 85 % des vereinbarten Festpreises in Rechnung zu stellen.

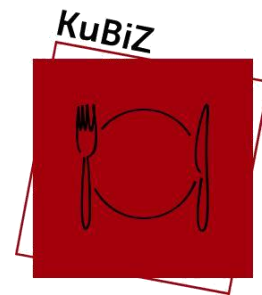


## 5. Rücktritt des KuBiZ

- (1) Bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn ist das KuBiZ ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des KuBiZ sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- (2) Wird eine vereinbarte oder oben gem. Nr. 3 (5) dieser AGB verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das KuBiZ ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Ferner ist das KuBiZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
  - höhere Gewalt oder andere, von dem KuBiZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder des Zweckes, gebucht werden;
  - es begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KuBiZ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des KuBiZ zuzurechnen ist.
- (4) Bei berechtigtem Rücktritt des KuBiZ entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schaden- oder sonstigen Ersatz.

## 6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- (1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl muss spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem KuBiZ mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des KuBiZ.

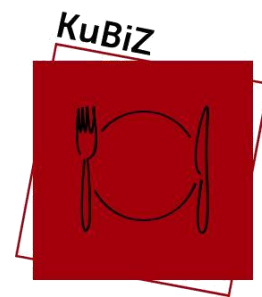


- (2) Bei Zustimmung durch das KuBiZ ist die geänderte Teilnehmerzahl auch der Rechnungserstellung zugrunde zu legen.
  - (3) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
  - (4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das KuBiZ berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
  - (5) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt KuBiZ diesen Abweichungen zu, so ist KuBiZ berechtigt, ihren zusätzlichen Leistungsaufwand (Mitarbeiteraufwand) in Rechnung zu stellen.
7. Unter-/Weitervermietung von durch das KuBiZ überlassenen Räumen, Flächen oder anderen Örtlichkeiten

Die Unter- oder Weitervermietung vonseiten des KuBiZ überlassenen Räumen, Flächen oder sonstigen Örtlichkeiten sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KuBiZ, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

8. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem KuBiZ. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet. Der Kunde hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungsteilnehmer ebenfalls keine Speisen und Getränke mitbringen, sofern dies mit der Art der Veranstaltung zu vereinbaren ist.



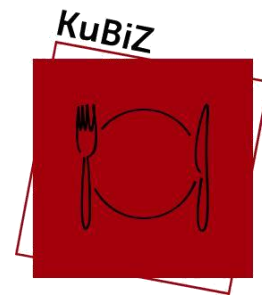
## 9. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- (1) Soweit das KuBiZ dem Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die KuBiZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des KuBiZ bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des KuBiZ gehen zulasten des Kunden, soweit das KuBiZ diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das KuBiZ pauschal erfassen und berechnen.
- (3) Der Kunde ist mit Zustimmung des KuBiZ berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die KuBiZ eine Anschlussgebühr verlangen.
- (4) Störungen an von dem KuBiZ zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das KuBiZ diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## 10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- (1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. in den sonstigen von dem KuBiZ genutzten Räumen und Orten. Das KuBiZ übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober



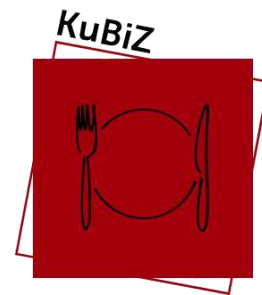


Fahrlässigkeit oder Vorsatz des KuBiZ. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalles eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgenommen.

- (2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das KuBiZ berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das KuBiZ berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem KuBiZ abzustimmen.
- (3) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das KuBiZ die Entfernung und Lagerung zulasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum kann das KuBiZ für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorstehend genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten gegenüber dem KuBiZ nicht, wenn der Veranstaltungsraum bzw. -ort nicht von dem KuBiZ zur Verfügung gestellt wurde.

#### 11. Haftung des Kunden für Schäden/Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Veranstaltungsorte samt Inventar, Zubehör und technischen Einrichtungen und Anschlüssen pfleglich zu behandeln. Bestehende Mängel hat er vor Beginn der Veranstaltung dem KuBiZ mitzuteilen.
- (2) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude, Zubehör, Inventar, technischen Einrichtungen, Anschlüssen und sonstigen zur Verfügung gestellten Gegenständen, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – Besucher, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht wurden. Ist der Kunde Verbraucher, so haftet er für

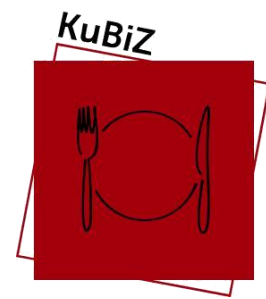


Veranstaltungsteilnehmer bzw. –besucher und sonstige Dritte nur insoweit als die Voraussetzungen des § 278 BGB erfüllt sind.

- (3) Das KuBiZ kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nur schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
- (2) Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des KuBiZ. Für den Erfüllungsort gilt nur etwas anderes, wenn die Veranstaltung an einem anderen Ort als dem Sitz des KuBiZ stattfindet.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des KuBiZ. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des KuBiZ.
- (4) Es gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes und des Kollisionsrechtes ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Abweichende und ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen nicht oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nichtige bzw. unwirksame



Bestimmung zu ersetzen, die der Nichtigen bzw. Unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

KuBiZ Gastronomie GmbH

Kopfstraße 22

52249 Eschweiler